

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1983	<b>Nummer 47</b>
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	29. 9. 1983	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . .	420
600	30. 9. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten . . . . .	420
97	3. 10. 1983	Verordnung NW TS Nr. 5/83 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76 und Nr. 2/77 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	420
	27. 9. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1981 (GV. NW. S. 305) . . . . .	421

20320

**Anordnung zur Änderung  
der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen  
zu den Grundamtsbezeichnungen**

Vom 29. September 1983

Die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Juni 1978 (GV. NW. S. 286) wird auf Grund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird

1. unter Nr. 7 hinter dem Zusatz „Pharmazie-“ der Zusatz „Polizei-“ eingefügt,
2. unter Nr. 9 der Zusatz „Polizei-“ gestrichen,
3. Nr. 10 gestrichen.

Düsseldorf, den 29. September 1983

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Posser

– GV. NW. 1983 S. 420.

600

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter  
Ibbenbüren, Münster-Außenstadt,  
Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die  
Regelung erweiterter Zuständigkeiten**

Vom 30. September 1983

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 23. Oktober 1980 (GV. NW. S. 916), geändert durch Verordnung vom 11. November 1981 (GV. NW. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „Recke“ ein Komma und das Wort „Saerbeck“ eingefügt.
2. In § 4 werden nach dem Wort „Nordwalde“ das Komma und das Wort „Saerbeck“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1983

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

– GV. NW. 1983 S. 420.

97

**Verordnung NW TS Nr. 5/83  
zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76  
und Nr. 2/77 über Tarife für die Beförderung  
bestimmter Güter im allgemeinen  
Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)  
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Oktober 1983

Aufgrund des § 84g Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1983 (GV. NW. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art beim Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger auf Entfernung bis einschließlich 25 km und beim Einsatz von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen auf Entfernung bis einschließlich 30 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn
  1. zwischen Unternehmer und Auftraggeber Beförderungen über eine Zeit von mindestens zwei Jahren (für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Zügen mit einer Nutzlast von mindestens 40 t; mindestens drei Jahren) schriftlich vereinbart worden sind,
  2. die Zeit des Einsatzes eines Kraftfahrzeugs an jedem Tag, an dem dieses Kraftfahrzeug aufgrund des Vertrages nach Nummer 1 verwendet wird, mindestens 8 Stunden beträgt und
  3. die Summe der nach dieser Verordnung gebildeten Beförderungsentgelte für jedes Jahr der Laufzeit des Vertrages nach Nummer 1 mindestens 143 000,- DM, multipliziert mit der Zahl der nach dem Vertrag einzusetzenden Kraftfahrzeuge, beträgt.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5
 Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GÜKG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechnung entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GNT nicht ausstellt.“

3. Nummer 2 Buchstabe d des Güterverzeichnisses der Anlage A erhält folgende Fassung:  
„d) Braum aus Steinbrüchen, Kies- oder Sandgruben (Steinschutt, Geröll oder anderer Braum).“

4. Die Tarifstättentabelle der Anlage B wird in den Spalten „Entfernung in km bis“ und „Abteilung B (Zugsätze)“ wie folgt ergänzt:

Entfernung in km bis	Abteilung B (Zugsätze)
28	6,04
27	6,19
28	6,34
29	6,49
30	6,64

**Artikel II**

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 23. März 1983 (GV. NW. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender neuer § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Abweichend von § 2 dürfen die Beförderungsentgelte nach der Zeit des Einsatzes der Kraftfahrzeuge gebildet werden, wenn die Verwendung von Lastkraftwagen – ohne Anhänger – mit einer Nutzlast von mindestens 22 t außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze vereinbart wird. Für jede angefangene Stunde des Einsatzes ist ein Stundensatz zu berechnen. Der Stundensatz beträgt 102,24 DM. Er darf um nicht mehr als 30% über- oder unterschritten werden.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Rechnung entgegen § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GNT nicht ausstellt;
2. keine schriftliche Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 abgibt;
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig die Originalrechnungen mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1983

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1983 S. 420.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42  
Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961  
(GV. NW. S. 305)**

Vom 27. September 1983

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12. September 1983, S. 211, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen (Überführung des Grundeigentums einer öffentlichen Straßenfläche der Gemeindestraße „Bockhorster Landweg“ in der Stadt Versmold, Ortsteil Bockhorst, in das Eigentum des Straßenbaulastträgers) zugunsten der Stadt Versmold festgestellt habe.

Düsseldorf, den 27. September 1983

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Springob

– GV. NW. 1983 S. 421.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-061 X